



HVBG

HVBG-Info 08/1994 vom 18.03.1994, S. 0541 - 0548, DOK 143.14/017-BSG

Zusicherung gemäß § 34 SGB X - Verjährung nach § 45 Abs. 1 SGB I - BSG-Urteil vom 08.12.1993 - 10 RKg 19/92

Das BSG hat mit Urteil vom 8.12.1993 - 10 RKg 19/92 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. In einem Hinweis auf einem Ablehnungsbescheid, nach Anerkennung als Asylberechtigter stehe rückwirkendes Kindergeld ab Einreise zu, kann eine Zusicherung i.S. von § 34 SGB X liegen.
2. Teil der Regelungen eines Bescheides können auch solche Erklärungen sein, welche der Unterschrift nachfolgen.

Orientierungssatz:

1. Auskunft und Zusicherung unterscheiden sich nach Inhalt und Wirkung voneinander. Während Zusicherung einen Verwaltungsakt mit Verpflichtungswillen darstellt (vgl. BSG vom 4.12.1984 - 1 RA 27/73 = BSGE 56, 249), gerichtet auf Erlaß oder Unterlassen eines Verwaltungsaktes, handelt es sich bei der Auskunft um eine "Wissenserklärung", die sich in der Mitteilung des Wissens erschöpft und sich vom Verwaltungsakt durch das Fehlen eines Regelungswillens unterscheidet.
2. Die Auslegung, ob ein Verwaltungsakt erlassen werden sollte und mit welchem Inhalt, richtet sich nach den für Willenserklärungen maßgebenden Auslegungsgrundsätzen. Dabei ist § 133 BGB heranzuziehen. Maßgebend ist nicht der innere, sondern der erklärte Wille, wie ihn bei objektiver Würdigung der Empfänger verstehen konnte (vgl. BSG vom 13.3.1975 - 11 RA 229/73 = SozR 2200 § 1409 Nr. 2).
3. Die Zusicherung eines Leistungsbescheides hindert die Behörde nicht, sich gegenüber dem Leistungsanspruch auf Verjährung zu berufen (vgl. BSG vom 29.5.1969 - 5 RKn 34/65 = BSG SozR Nr. 3 zu § 1583 RVO). Die Einrede der Verjährung ist jedoch dann rechtsmißbräuchlich, wenn durch die Zusicherung auf die Erhebung der Einrede der Verjährung konkludent verzichtet wurde.
4. Die Anerkennung als Asylberechtigter begründet keinen rückwirkenden Anspruch auf Kindergeld. Deklatorische Bedeutung und eine damit verbundene Rückwirkung hat die Anerkennungsentscheidung nur hinsichtlich der Asylberechtigung als solcher. Anerkannte Asylberechtigte können eine Nachzahlung von Sozialleistungen, die ihnen bei einer sofortigen Anerkennung zugestanden hätten, nur verlangen, soweit das in dem jeweils maßgebenden Leistungsgesetz vorgesehen ist. Das ist beim BKGG nicht der Fall. § 9 Abs. 3 und 4 BKGG ist auf Asylberechtigte nicht entsprechend anwendbar (vgl. BSG a.a.O.).

